

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **101. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Aktuelle Fragen und Antworten zum Übergang alte Maschinenrichtlinie 98/37/EG / neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

(Ausgewählt aus dem Online-Kommentar von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann;
<http://www.maschinenrichtlinie.de>)

1. Maschinen nach 98/37/EG nach dem 28.12.2009 abverkaufen?

Frage:

Dürfen Maschinen, die nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG hergestellt wurden, auch nach dem Stichtag 28.12.2009 weiterhin in den Verkehr gebracht werden?

Antwort:

Die Maschinenrichtlinie gilt zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens. Siehe hierzu die Definition in Artikel 2 Buchstabe h der Maschinenrichtlinie

„Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung“

D.h. es kommt aus Sicht des europäischen Rechtssetzers nur auf den Zeitpunkt der "erstmaligen Bereitstellung in der Gemeinschaft" an. Dabei spielt es keine Rolle ob die vollständige oder unvollständige Maschine neu oder gebraucht ist.

Insofern sind zur Beantwortung der Frage zwei Fälle zu unterscheiden:

- Maschinen, die nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG gefertigt wurden und die sich nach dem 28.12.2009 noch beim Hersteller befinden und damit noch nicht in den Handel gelangt sind, dürfen so nicht in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen erstmalig nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.
- Maschinen, die nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG gefertigt wurden und die sich vor dem 29.12.2009 bereits im Handel befinden, dürfen weiter gehandelt werden, da sie

vor dem Stichtag rechtmäßig erstmalig in Verkehr gebracht wurden.

2. Anwendung der Maschinenrichtlinie auf Serienprodukte

Frage 1:

Nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen die dort geregelten Produkte nur unter deren Anwendungsbereich, wenn sie erstmalig im EWR in Verkehr gebracht werden. Heißt das, dass bei Serienprodukten die Maschinenrichtlinie nur beim Inverkehrbringen des ersten Produktes der Serien greift?

Antwort:

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ist nach ihrem Artikel 5 anzuwenden, wenn ein Produkt, das unter ihren Anwendungsbereich fällt, in Verkehr gebracht wird. Inverkehrbringen ist nach Artikel 2 Buchstabe h

„Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung“

Danach ist die Anforderung bei jedem Produkt zu erfüllen, das im EWR erstmalig in Verkehr gebracht wird, d.h. auch bei jedem Produkt innerhalb einer Serie.

Frage 2:

Das erste Produkt einer Serie wird im Zeitraum vor dem 29.12.2009 in Verkehr gebracht. Es erfüllt die zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Kann die Serie, so lange keine Änderungen vorgenommen werden, über den 29.12.2009 hinaus in Verkehr gebracht werden, ohne dass das Produkt an die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG angepasst wird?

Antwort:

Die Anforderungen der Maschinenrichtlinie gelten für jedes Produkt das im EWR in Verkehr gebracht wird (s. o.). Insofern gilt auch für jedes einzelne Produkt innerhalb einer Serie die Rechtslage zum Zeitpunkt seines Inverkehrbringens. Produkte innerhalb einer Serie, die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG fallen, müssen ab dem 29.12.2009 vor dem Inverkehrbringen die Anforderungen der neuen Maschinenrichtlinie erfüllen.

3. In 2009 bestellt, in 2010 in Betrieb nehmen: Welche Richtlinie gilt?

Frage:

Ist die neue Maschinenrichtlinie anzuwenden wenn eine Maschine vor dem 29.12.2009 bestellt wurde, aber erst im Jahr 2010 in Betrieb geht?

Antwort:

Die Anwendung der konkreten europäisch harmonisierten Inverkehrbringensvorschrift bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens im EWR. Siehe Artikel 2 Buchstabe h der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

„Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder einer unvollständigen Maschine in der Gemeinschaft im Hinblick auf ihren Vertrieb oder ihre Benutzung“

D.h. es kommt in dem o. a. Fall grundsätzlich nicht darauf an, wann die Maschine in Betrieb genommen wird, sondern wann sie in Verkehr gebracht wird. Konkret ist das der Zeitpunkt, zu dem die Maschine vom Hersteller erstmalig im EWR einem Erwerber überlassen wird und zwar entweder damit dieser diese Maschine weiter vertreibt oder damit dieser die Maschine benutzt. Ab diesem Zeitpunkt hat der Erwerber die Verfügungsgewalt über die Maschine. Es kommt dabei nicht auf den Zeitpunkt einer Zahlung an.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist nur dann maßgebend, wenn die Maschine vom Betreiber selbst für die eigene Verwendung hergestellt wird, da es in diesem Fall kein Überlassen an einen anderen gibt. Siehe hierzu Artikel 2 Buchstabe k der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

"Inbetriebnahme, die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine in der Gemeinschaft"

Damit müssen Maschinen, die vor dem 29.12.2009 erstmalig im EWR in Verkehr gebracht wurden, der Maschinenrichtlinie 98/37/EG entsprechen. Das ändert sich auch nicht, wenn diese Maschinen in der Handelskette nach dem 28.12.2009 weiter gehandelt werden. D.h. es wird nicht gefordert, dass diese Maschinen nach dem 28.12.2009 erneut zu bewerten und an die neue Maschinenrichtlinie anzupassen sind.

Maschinen, die ab dem 29.12.2009 erstmalig im EWR in Verkehr gebracht werden, müssen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.

4. Anwendung der Maschinenrichtlinie auf Ersatzteile

Frage:

Ein Hersteller liefert für eine ältere Maschine Ersatzteile. Müssen diese Ersatzteile den heutigen Anforderungen der Maschinenrichtlinie entsprechen?

Antwort:

Beim Inverkehrbringen eines Produktes gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Produktes. Das gilt grundsätzlich auch für Ersatzteile. Zu beachten ist dabei, dass nicht alle Ersatzteile für Maschinen unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie oder ggf. auch anderer Regelungen zum Inverkehrbringen fallen.

Achtung:

Der Arbeitgeber muss bei der Instandsetzung von Maschinen / Maschinenanlagen die Arbeitsschutzvorschriften und hier insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV beachten. Das hat ggf. auch Auswirkungen auf die Beschaffenheit von dazu verwendeten Ersatzteilen. Hat sich der Stand der Technik geändert, muss er dies auch bei der Ersatzteilbeschaffung beachten.

5. Integration von "98/37-Maschinen" in Neuanlagen

Frage:

Dürfen beim Anlagenbau Maschinen / unvollständige Maschinen verwendet werden, die noch nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG in Verkehr gebracht wurden?

Antwort:

Eine Maschinenanlage muss bei ihrem erstmaligen Inverkehrbringen der geltenden Rechtslage entsprechen. Insofern muss die gesamte Anlage, d.h. inklusive aller Bauteile, heute der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Bau der Maschinenanlage dürfen Maschinen / unvollständige Maschinen verwendet werden, die rechtmäßig noch nach der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG in Verkehr gebracht wurden. Der Anlagenhersteller muss allerdings prüfen, ob diese im Rahmen der Anlage die Anforderungen der neuen Maschinenrichtlinie erfüllen. Wenn nicht, muss er diese Konformität selbst herstellen.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Sicherheitsanforderungen an Kinderbetten und ähnliches

Am 6. Juli hat die Kommission den Beschluss 2010/376/EU veröffentlicht, der sich mit den „Sicherheitsanforderungen, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Europäische Normen über bestimmte Produkte für die Bettruhe von Kindern zu erfüllen sind“ befasst. Von diesem Beschluss sind Kinderbettmatratzen, Bettnestchen, Hängewiegen, Kinderbettdecken und Kinderschlafsäcke betroffen.

Neugeborene schlafen im Schnitt 16 Stunden am Tag und 3- bis 5-jährige verbringen immerhin noch 11-13 Stunden mit Schlaf. Einschließlich der wachen Phasen verbringen Säuglinge und Kleinkinder in den ersten fünf Lebensjahren mindestens den halben Tag in einem zum Schlafen gedachten Umfeld. Die Produkte in diesem Umfeld müssen sicher sein, da die Kinder dort in der Regel tags- und nachtsüber längere Zeit unbeaufsichtigt sind.

Wie die Europäische Verletzungsdatenbank IDB (Injury Database) zeigt, ereigneten sich in der Europäischen Union zwischen 2005 und 2007 in Kinderbetten 17 000 Unfälle bei bis zu 4-jährigen Kindern.

Die US-amerikanische Kommission für die Sicherheit von Verbraucherprodukten (Consumer Product Safety Commission, CPSC) geht davon aus, dass jedes Jahr mehr Kinder im Zusammenhang mit Betten und ähnlichen Produkten ums Leben kommen, als mit anderen Baby- und Kinderartikeln. In den Jahren 2002, 2007 und 2008 wies die amerikanische CPSC den Rückruf einiger Modelle von Kindermatratzen an, weil Kinder eingeklemmt und unbegründete Behauptungen aufgestellt worden waren.

Einige Modelle von Bettnestchen und Kinderschlafsäcken wurden über das europäische Schnellwarnsystem RAPEX gemeldet, weil von ihnen eine Gefahr durch Ersticken oder Erdrosseln ausging, und in der Folge vom Markt genommen oder zurückgerufen. 1992 empfahl die französische Verbraucherschutzkommission, die Verbraucher zu informieren und die Sicherheit von Kinderbettdecken zu verbessern, um Entflammen, Wärmestau oder Ersticken zu vermeiden.

Bettnestchen, Matratzen und Kinderbettdecken können ohne entsprechende Sicherheitshinweise die Zahl der Fälle von plötzlichem Säuglingstod (Sudden Infant Death Syndrome, SIDS) durch Wärmestau und Ersticken erhöhen. Forschungen haben gleichzeitig nahe gelegt, dass Kinderschlafsäcke vor dem plötzlichen Säuglingstod schützen können, weil sie die Bauchlage erschweren und es nicht dazu kommen kann, dass Bettzeug sich im Schlaf über Gesicht und Kopf schiebt. Wenn aus diesem Grund zu Schlafsäcken geraten werden soll, muss sicher sein, dass nicht andere Risiken wie Ersticken durch Verschlucken von Kleinteilen und Verfangen von Körperteilen eintreten können.

Der Beschluss enthält nun die Sicherheitsanforderungen, denen die zukünftigen europäischen Normen für diese Produktgruppen entsprechen müssen. Der Beschluss gilt ab dem 26. Juli 2010.

Neufassung der Richtlinie zur Angabe des Energieverbrauchs von Haushaltsgeräten veröffentlicht

Unter der Nummer 2010/30/EU wurde am 18. Juni 2010 die Neufassung der Richtlinie „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ veröffentlicht.

Die Richtlinie gilt für energieverbrauchsrelevante Produkte, die während des Gebrauchs wesentliche unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf den Verbrauch an Energie und gegebenenfalls anderen wichtigen Ressourcen haben.

Die Richtlinie, die wir Ihnen im nächsten Newsletter als „Thema des Monats“ kurz vorstellen werden, muss ab dem 20. Juli 2011 angewendet werden.

Änderung bei den Begleitformularen für Explosivstoffe aufgrund eines neuen Kommissions-Beschlusses

Für die Hersteller von „Explosivstoffen für zivile Zwecke“ gibt es eine Änderung bei den Begleitformularen für die „innergemeinschaftliche Verbringung“. Dazu hat die Kommission unter der Nummer 2010/347/EU einen entsprechenden Beschluss veröffentlicht, durch den der vorherige Beschluss 2004/388/EG entsprechend geändert wird.

Das mit der Richtlinie 93/15/EWG eingeführte Verfahren für die Verbringung von Explosivstoffen innerhalb des Unionsgebietes sieht eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsorts, der Durchfuhrgebiete und des Bestimmungsorts vor.

Mit der Entscheidung 2004/388/EG über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen wurde ein Musterformular für die Verbringung von Explosivstoffen eingeführt. Dieses Musterformular enthält die gemäß Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 93/15/EWG erforderlichen Angaben und dazu dient, die Verbringung von Explosivstoffen von einem Mitgliedstaat in einen anderen zu erleichtern und zugleich die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

Durch den neuen Beschluss wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein elektronisches System für Verbringungsgenehmigungen entwickelt wurde und allen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht. Insbesondere wird es damit möglich sein, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle notwendigen Unterlagen ausdruckt und das Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen an den Absender übermittelt, nachdem sie überprüft hat, dass alle zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Verbringung genehmigt haben.

Der Beschluss gilt ab dem 29. Oktober 2010.

Berichtigung bei der Ökodesign-Richtlinie

Die Verordnung (EG) Nr. 245/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von „Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb“ wurde berichtigt. Die Berichtigung vom 30. Juni 2010 finden Sie unter www.ce-richtlinien.eu.

Zahl der Arbeitsunfälle 2009 deutlich gesunken

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat die Jahreszahlen 2009 veröffentlicht. Danach ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, 2009 auf einen neuen Tiefstand gefallen. Das Risiko hat sich von 26,8 Arbeitsunfällen je 1.000 Vollarbeiter auf 24,3 Unfälle verringert. Deutlich zugenommen hingegen hat aufgrund rechtlicher Änderungen die Zahl der Berufskrankheiten.

Die absolute Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle lag 2009 bei 886.122 und damit um 8,8 Prozent niedriger als im Vorjahr. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle stieg leicht um 1,1 Prozent auf 178.590. Die Zahl der neuen Renten aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalls belief sich auf 22.534. Die Unfallversicherung verzeichnete 456 tödliche Arbeitsunfälle und 362 tödliche Wegeunfälle.

Die vollständige Pressemeldung der DGUV zu den Jahreszahlen 2009 finden Sie unter

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 152/05 vom 11.6.2010 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010)
- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 167/01 vom 25.6.2010)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2010/C 152/05 vom 11.6.2010 mit einer Berichtigung zur Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

In der Berichtigung wird die in der Amtsblattmitteilung C 136/01 vom 26.5.2010 bei der EN ISO 13849-1:2008 vergessene „Referenz der ersetzten Norm“ (EN ISO 13849-1:2006 und EN 954-1:1996) und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (31.12.2011) hingewiesen.

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 167/01 vom 25.6.2010)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 13 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 54-23:2010-03
- EN 534+A1:2010-03
- EN 1057+A1:2010-02
- EN 13245-2:2008-09
- EN 13245-2/AC:2009-11
- EN 13747+A2:2010-03
- EN 14064-1:2010-02
- EN 14250:2010-01
- EN 14351-1+A1:2010-03
- EN 14353+A1:2010-01
- EN 14695:2010-01
- EN 15037-4:2010-01
- EN 15743:2010-01

TERMINE

Update-Seminar: Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 20.07.2010

Ort: Aschheim
Veranstalter: VDI Wissenforum

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1\[cmd\]=single&user_vdiev_pi1\[uid\]=02SE078007&cHash=c93b23a12c](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=102&user_vdiev_pi1[cmd]=single&user_vdiev_pi1[uid]=02SE078007&cHash=c93b23a12c)

EG-Richtlinie Druckgeräte und Betriebssicherheitsverordnung.

(Betrieb von Druckgeräten gezielt nach Vorschrift.)

Termin: 13.09.2010

Ort: Köln

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/nc/seminare/seminarsuche/details/seminar/eg-richtlinie-druckgeraete-und-betriebssicherheitsverordnung-6.html>

Der CE-Dokumentations-Bevollmächtigte

Termin: 15.09.2010

Ort: Stuttgart

Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Der-CE-Dokumentations-Bevollmaechtigte.html>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss 2010/347/EU über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen.
- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 245/2009 über die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb.
- Beschluss 2010/376/EU zu den Sicherheitsanforderungen, die gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch Europäische Normen über bestimmte Produkte für die Bettruhe von Kindern zu erfüllen sind.
- Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen
- Aktuelles Normenverzeichnis zur Bauprodukte-Richtlinie
- Berichtigung des Normenverzeichnisses C 136/01 vom 26.5.2010 für die Maschinen-Richtlinie

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Export von Maschinen in die Schweiz

Wer Maschinen in ein anderes Land exportiert, muss sich auch mit den dort geltenden gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen. Anderenfalls kann es zu Problemen mit den Behörden und den Maschinenbetreibern im Empfängerland kommen.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA hält für die Maschinenbetreiber in der Schweiz eine Informationsbroschüre bereit, worauf sie beim Kauf von Maschinen achten müssen. Aus der Broschüre gehen auch die gesetzlichen Regelungen für das Inverkehrbringen und den Betrieb von Maschinen in der Schweiz hervor. Für deutsche Hersteller, die Maschinen in die Schweiz exportieren, dürfte diese Übersicht interessant sein.

Zur Broschüre der SUVA:

https://www.sapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/66084_01_d.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor krebserzeugenden Stoffen soll erhöht werden

(Gemeinsame Pressemitteilung von Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und Umweltbundesamt (UBA); Pressemeldung 045/10 vom 29. Juni 2010)

Deutschland bittet die EU-Kommission, gefährliche Kohlenwasserstoffe in verbrauchernahen Produkten zu beschränken

Regelmäßig weisen Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen krebserregende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in verschiedensten Verbraucherprodukten nach. Eine Initiative Deutschlands soll die gesundheitliche Gefährdung von Verbrauchern durch PAK in Verbraucherprodukten jetzt europaweit bannen und die Umwelteinflüsse dieser Stoffe reduzieren.

In den letzten Jahren ermittelten mehrere unabhängige deutsche Verbraucherschutzorganisationen, aber auch Bundes- und Länderbehörden, hohe Gehalte an PAK beispielsweise in Spielzeug, Plastischuhen und Werkzeuggriffen. Auch wenn eine deutliche Mehrheit der untersuchten Produkte nur gering oder nicht belastet war, wurden bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Proben teils dramatisch hohe PAK-Belastungen gefunden. PAK-freie Alternativen sind zwar verfügbar. Sie können jedoch teurer sein. Einige PAK haben sich im Tierexperiment als krebserregend herausgestellt. Auch in der Umwelt sind PAK aufgrund ihrer Langlebigkeit, ihrer Tendenz sich in Organismen anzureichern und ihrer Giftigkeit ein Anlass zur Besorgnis.

Bisher gibt es weder verbindliche EU-Grenzwerte, noch eine gemeinsame europäische Strategie für eine Verminderung der PAK-Belastung von Verbraucherprodukten. Lediglich für die Herstellung von Autoreifen gilt: Weichmacheröle, die bestimmte krebserregende PAK in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

Doch auch Gebrauchsgegenstände und Kinderspielzeug können gefährliche PAK enthalten. Damit Verbraucherinnen und Verbraucher vor den gefährlichen PAK besser und ausreichend geschützt werden, haben das Bundesumweltministerium und das Bundesverbraucherschutzministerium in enger Kooperation die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), das

Bundesinstitut für Risikobewertung und das Umweltbundesamt gebeten, ein so genanntes Beschränkungsossier nach der Europäischen Chemikalienverordnung REACH zu erarbeiten. Dieses Dossier enthält eine umfangreiche Darstellung der in verschiedensten Verbraucherprodukten gefundenen PAK-Belastungen, die Abschätzung einer möglichen Verbrauchereexposition sowie die resultierenden Gesundheits- und Umweltrisiken. Konkret vorgeschlagen wird eine EU-weite Beschränkung der Verwendung und Vermarktung von PAK-belasteten Produkten.

Anfang Juni legten die Ministerien das Dossier der Europäischen Kommission vor und baten, die Beschränkung nach einem vereinfachten Verfahren umzusetzen (nach Artikel 68 Absatz 2 REACH-Verordnung). Dieses Verfahren gilt für Stoffe, die krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend sind (so genannte CMR-Stoffe) und von Verbrauchern verwendet werden könnten - auch in Gemischen oder in Erzeugnissen. Im Vergleich zum regulären Beschränkungsverfahren - ein Verfahren das mehrere Jahre dauern kann - ist so eine vergleichsweise schnelle Umsetzung möglich. Mit dem zur Verfügung gestellten Dossier unterstützt Deutschland die Europäische Kommission. Diese hat nun zu entscheiden, ob sie den deutschen Vorschlag rasch in eine EU-weite Regelung umsetzt.

Zur vollständigen Pressemeldung:

http://www.baua.de/cln_135/sid_3910306354CBF089A85EF38A17D462CE/de/Presse/Pressemitteilungen/2010/06/pm045-10.html?nn=664262

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.08.2010

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877